



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 11 Jahrgang 2018 ausgegeben am 15.10.2018

Seite 1

Inhalt

- 22/2018 Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2016 der Stadt Lichtenau**

- 23/2018 Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2017 der Stadt Lichtenau**

- 24/2018 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sudheimer Weg I“ der Stadt Lichtenau, Kernstadt**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

22/2018

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2016 der Stadt Lichtenau

Der Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Lichtenau wurde am 23.11.2017 dem Rat der Stadt vorgelegt. Dieser ist ab sofort für die Dauer von einem Monat bei der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau oder auch online auf den Internetseiten der Stadt Lichtenau einsehbar.

Zum 31. Dezember 2016 war die Stadt Lichtenau an sieben unmittelbaren Beteiligungen, einer mittelbaren Beteiligung und einer eigenbetriebsähnliche Einrichtung (Abwasserwerk der Stadt Lichtenau) beteiligt.

Zum Hintergrund:

Die Stadt Lichtenau hat gemäß § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dem Gesamtabschluss ist ein Beteiligungsbericht, welcher die Anforderungen des § 117 GO NRW in Verbindung mit § 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, beizufügen.

Er umfasst Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Lichtenau unabhängig davon, ob die verselbständigten Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis für die Aufstellung des Gesamtabschlusses angehören.

Neben den Bilanzen sowie den Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2016 stellt der Bericht die Unternehmensgegenstände, die Besetzung der Unternehmensführung und der Aufsichtsgremien sowie die Entwicklung des Beteiligungsportfolios zum 31.12.2016 dar.

Herausgeber:

Stadt Lichtenau
Fachbereich Finanzen
Lange Straße 39
33165 Lichtenau
Telefon: 05295/890 (Zentrale)
E-Mail: stadt@lichtenau.de
URL: www.lichtenau.de

23/2018

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2017 der Stadt Lichtenau

Der Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Lichtenau wurde am 20.09.2018 dem Rat der Stadt vorgelegt. Dieser ist ab sofort für die Dauer von einem Monat bei der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau oder auch online auf den Internetseiten der Stadt Lichtenau einsehbar.

Zum 31. Dezember 2017 war die Stadt Lichtenau an acht unmittelbaren Beteiligungen, einer mittelbaren Beteiligung und einer eigenbetriebsähnliche Einrichtung (Abwasserwerk der Stadt Lichtenau) beteiligt.

Zum Hintergrund:

Die Stadt Lichtenau hat gemäß § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dem Gesamtabschluss ist ein Beteiligungsbericht, welcher die Anforderungen des § 117 GO NRW in Verbindung mit § 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, beizufügen.

Er umfasst Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Lichtenau unabhängig davon, ob die verselbständigten Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis für die Aufstellung des Gesamtabschlusses angehören.

Neben den Bilanzen sowie den Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2017 stellt der Bericht die Unternehmensgegenstände, die Besetzung der Unternehmensführung und der Aufsichtsgremien sowie die Entwicklung des Beteiligungsportfolios zum 31.12.2017 dar.

Herausgeber:

Stadt Lichtenau
Fachbereich Finanzen
Lange Straße 39
33165 Lichtenau
Telefon: 05295/890 (Zentrale)
E-Mail: stadt@lichtenau.de
URL: www.lichtenau.de

24/2018

**STADT LICHTENAU
DER BÜRGERMEISTER**

33165 Lichtenau, den 12.10.2018

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sudheimer Weg I“ der Stadt Lichtenau, Kernstadt

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sudheimer Weg I“ der Stadt Lichtenau, Kernstadt, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sudheimer Weg I“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Sudheimer Weg I“ in der Fassung der 3. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sudheimer Weg I“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 12.10.2018
Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

